



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten vom 05.03.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 21.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, der seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann.
- (6) Die Steuerpflicht entfällt sofern die Zweitwohnung von einem öffentlichen oder gemeinnützigen Träger zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt wird.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Entstehung und Fälligkeit
der Steuerschuld**

- (1) Für das Kalenderjahr 2021 entsteht die Steuerschuld am 01.07.2021. Ab dem Kalenderjahr 2022 entsteht die Steuerschuld am 1. Januar für das Kalenderjahr. Wird eine Wohnung erst nach dem Entstehungszeitpunkt bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Jahressteuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 05.03.2021 in den hier genannten Punkten außer Kraft.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Linkenheim-Hochstetten, den 21.05.2021

Michael Möslang, Bürgermeister